

Statuten des Vereins Baumwunder

I. Namen und Sitz

- 1 Unter dem Namen «Baumwunder» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Weinfeldern.

II. Zweck

- 2 Der Verein bezweckt die Förderung freistehender Feldbäume ausserhalb und innerhalb des Siedlungsgebiets, die Sensibilisierung und Wissensvermittlung der Öffentlichkeit bezüglich der Bedeutung freistehender Bäume und die Förderung des Gemeinsinns unter den Mitgliedern. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Interessen.

III. Mitgliedschaft

- 3 Aktivmitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und sich aktiv im Vorstand zu beteiligen bereit sind.
Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Sie werden vom Vorstand über die wesentlichen Beschlüsse des Vereins informiert und sie haben kein Teilnahme- und Stimmrecht an der Vereinsversammlung.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.
- 4 Der Jahresbeitrag für die Aktivmitglieder und die Passivmitglieder wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.
- 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand und tritt sofort in Kraft.

IV. Organe

- 6 Die Organe des Vereins sind:
- A. Vereinsversammlung der Aktivmitglieder
 - B. Vorstand
 - C. Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung der Aktivmitglieder

- 7 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.
Die Einladung zur Versammlung an die Aktivmitglieder erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins.

B. Vorstand

- 8 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich im Übrigen selbst. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinssangelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vergütet werden ausschliesslich Spesen.

Die Mitglieder des Vorstands sind kollektivzeichnungsberichtig zu zweien.

C. Revisionsstelle

- 9 Die Vereinsversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 10 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

D. Geschäftsstelle

- 11 Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle errichten, die für ihre Tätigkeit entschädigt wird. Mit dem Betrieb der Geschäftsstelle kann ein Vorstandsmitglied oder eine externe natürliche oder juristische Person beauftragt werden.

V. Vereinsvermögen und Haftung

- 12 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Sympathisanten, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Zuwendungen und Schenkungen und aus Veranstaltungsbeiträgen zusammen.
- 13 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

- 14 Die Statuten können von der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder geändert werden, falls eine ordnungsgemässe Einladung erfolgt ist.
Die Vereinsversammlung kann, sofern die Auflösung des Vereins ordnungsgemäss traktandiert war und eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.
- 15 Im Falle der Auflösung des Vereins wird der Liquidationserlös dem naturhistorischen Museum des Kantons Thurgau zugewiesen.

VII. Inkrafttreten der Statuten

- 16 Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 4. Oktober 2022 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Weinfelden, den 10. Oktober 2022

Der Gründerpräsident:



Manuel Strupler

Der Protokollführer:



Simon Wolfer